

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 56

DIENSTAG, DEN 23. JUNI

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Allgemeinverfügung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern.	825	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	829
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	826	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	831
Änderung der Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz über die Förderung von Betreuungsvereinen	826	Mandatswechsel in der 22. Hamburgischen Bürgerschaft	834
Planfeststellungsverfahren nach § 65 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.7.1. UVPG für die Errichtung und den Betrieb der Fernwärmeleitung „Fernwärmesystemanbindung-West“ (FWS-West) im Sinne der Anlage 1 Nummer 19.7.1. UVPG	827	Entwidmung von Wegeteilflächen im Stadtteil Rothenburgsort – Mühlenhagen –	834
		Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Ottensen 67	835
		Bauwerkschauen 2020	835

BEKANNTMACHUNGEN

Allgemeinverfügung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation über die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern

Vom 8. Juni 2020

Auf Grundlage von § 7 Absatz 3 Satz 2 und § 50 Nummer 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602), wird angeordnet:

1. Unternehmen mit Hauptniederlassung in der Freien und Hansestadt Hamburg sind ab dem 1. September

2020 verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn

- a) sie gewerblich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
- b) diese Tätigkeit über 50% des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),
- c) am letzten Tag des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich

Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und

- d) sie nach § 4 Absatz 5 Nummer 1 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Abteilung Wirtschaftsordnung, Berufszugangsrecht, Mess- und Eichwesen – Geldwäscheprävention –, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Telefax: 040/42 79-4 17 27, E-Mail: geldwaeschepraevention@bwvi.hamburg.de, in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) anzuzeigen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- Für Mitteilungen kann der unter www.hamburg.de/geldwaeschepraevention abrufbare Vordruck verwendet werden.
3. Von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten auf Grund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Gewährung einer Ausnahme ist gebührenpflichtig.
4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleibt unberührt.
5. Meldungen, die auf Grundlage der Anordnung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation vom 9. November 2012 (Amtl. Anz. S. 2250) oder vom 3. Mai 2018 (Amtl. Anz. S. 1150) erstattet worden sind, bleiben wirksam und gelten als Meldungen nach dieser Anordnung.
6. Die Anordnung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation vom 3. Mai 2018 (Amtl. Anz. S. 1150) wird mit Wirkung zum 1. September 2020 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Abteilung Wirtschaftsordnung, Berufszugangsrecht, Mess- und Eichwesen, Alter Steinweg 4, 20257 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, Raum 602, 20257 Hamburg, eingesehen werden.

Hamburg, den 8. Juni 2020

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 825

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Port Authority hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für den Rückbau „Gleis 3 Worthdamm“ eine Plangenehmigung beantragt. Gegenstand des Vorhabens ist der Rückbau des Gleises WOD003 Priv der Hamburger Hafenbahn südlich des Querkanaals einschließlich des Rückbaus der Weiche WOD003 und des Bahnübergangs 1150.

Nach der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben aus folgenden wesentlichen Gründen abgesehen: Die Maßnahme wird im Bereich einer anthropogen überformten Eisenbahnbetriebsanlage durchgeführt. Die Schutzgüter Menschen und insbesondere die menschliche Gesundheit sind durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Tiere und Pflanzen sind infolge der anthropogenen Überformung und des herrschenden Verkehrs bzw. Betriebes im Bereich der Maßnahme regelmäßig nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Boden und Wasser sind nicht beeinträchtigt, da die Maßnahme vollständig oberirdisch und nicht in Wassernähe durchgeführt wird. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima kann trotz der Emissionen der Baumaschinen ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme kleinräumig und in einem sehr kurzen Zeitraum durchgeführt wird. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden. Kumulierungen mit anderen Vorhaben sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Hamburg, den 10. Juni 2020

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 826

Änderung der Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz über die Förderung von Betreuungsvereinen

Die Anlage zur Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz über die Förderung von Betreuungsvereinen vom 7. Dezember 2015 (Amtl. Anz. Nr. 101 vom 29. Dezember 2015 S. 2161), zuletzt geändert am 7. November 2018 (Amtl. Anz. Nr. 95 vom 27. November 2018 S. 2582), erhält folgende Fassung:

„Die Bewilligungsbehörde fördert anteilig Personal- und Sachkosten in Form eines Budgets.

Das Personalkostenbudget wird auf 53 500,- Euro und das Sachkostenbudget auf 16 500,- Euro pro geförderte Stelle festgeschrieben.

Das Sachkostenbudget umfasst die Kosten für Honorare, Supervision, Fortbildung, Verwaltungsbedarf, Raumkosten sowie Betreuungsaufwand.

Zur Durchführung werden Personen beschäftigt, die eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben.“

Die Änderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Hamburg, den 3. Juni 2020

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 826

Planfeststellungsverfahren nach § 65 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.7.1. UVPG für die Errichtung und den Betrieb der Fernwärmeleitung „Fernwärmesystemanbindung-West“ (FWS-West) im Sinne der Anlage 1 Nummer 19.7.1. UVPG

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

Mit der FWS-West wird eine Verbindung zwischen der neu geplanten Erzeugungsanlage am Standort Dradenau (KWK-Anlage Dradenau) und dem Weststrang, der Fernwärmetransportleitung Wedel, in Hamburg-Bahrenfeld geschaffen.

Die FWS-West hat folgende technische Kenngrößen:

- Leitungslänge der Fernwärmeleitung etwa 7,6 km,
- Nennweite der Fernwärmeleitung DN 800 (jeweils Vor- und Rücklauf),
- Transportmedium: vollentsalztes und sauerstoffarmes Wasser gemäß TAB-HW,
- Auslegungsdruck 25 bar(ü),
- Auslegungstemperatur Vor- und Rücklaufleitung 140 °C,
- maximale Betriebstemperatur 133 °C.

Der Verlauf der FWS-West beginnt südlich der Elbe am Werkzaun der KWK-Anlage Dradenau. Sie verläuft erdverlegt in der Dradenaustraße und Antwerpenstraße. Am Ende der Antwerpenstraße zweigt sie in den Tankweg ab und wird entlang des Gehölzes bis zum Jachtweg geführt. Dort entsteht der Startschacht für die Elbquerung, die durch den Bau einer begehbaren Tunnelanlage realisiert wird. Der Tunnel unterquert zunächst den Köhlfleethafen, anschließend die Elbe und endet nördlich der Elbe mit dem Ziel-schacht im südöstlichen Bereich des Hindenburgparks. Von dort wird die Leitung weiter erdverlegt den Hang hinauf bis zur Elbchaussee geführt, biegt anschließend in die Parkstraße ein und folgt ihr bis zum Übergang in die Groß Flottbeker Straße. Dabei wird die S-Bahn-Brücke Höhe Jeppweg mit einem Rohrvortrieb untergequert. In der Groß Flottbeker Straße verläuft sie weiter, kreuzt den Osdorfer Weg und wird in der Straße Zum Hünengrab bis zur Notkestraße geführt. In der Notkestraße wird die FWS-West in das bestehende Fernwärmenetz (Weststrang) eingebunden.

Das Leitungssystem „FWS-West“ besteht aus zwei Rohren, dem Vorlauf und Rücklauf. Der Vorlauf dient dem Transport des Heizwassers in das Fernwärmenetz und damit zum Verbraucher. Der Rücklauf des kalten Heizwassers vom Verbraucher bis zur KWK-Anlage wird über die Pumpstation Haferweg gewährleistet.

Die Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg, hat am 11. September 2019 bei der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie (BUE) gemäß § 65 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nummer

19.7.1 Spalte 2 („A“) und § 7 Absatz 3 UVPG die Planfeststellung der Fernwärmeleitung „FWS-West“ in Hamburg beantragt.

Gemäß § 65 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.7.1 Spalte 2 („A“) wäre zunächst die Feststellung, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist und es damit der Planfeststellung bedarf, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung durchzuführen gewesen. Die Wärme Hamburg hat mit Schreiben vom 12. Mai 2019 bei der BUE gemäß § 7 Absatz 3 UVPG jedoch den Antrag gestellt, diese allgemeine Vorprüfung entfallen zu lassen und sogleich die UVP-Pflicht festsetzen zu lassen. Die BUE hat dem Antrag am 24. Mai 2019 zugestimmt und dies für zweckmäßig erachtet. Dadurch ist das Vorhaben nunmehr gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVPG UVP-pflichtig und bedarf daher einer Planfeststellung nach § 65 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.7.1 und § 7 Absatz 3 UVPG. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben der §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG).

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt die BUE, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Hinweis: Für die genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) wird vom **24. Juni 2020** bis einschließlich **24. Juli 2020** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG), § 27 a Absatz 1 Satz 2 HmbVwVfG im Internet unter der Adresse

<https://www.hamburg.de/>

planfeststellungsverfahren-fernwaermeleitung-fws-west/ veröffentlicht.

Darüber hinaus können die Antragsunterlagen im Internet unter der Adresse www.uvp-verbund.de/hh eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind auch über den oben genannten Zeitraum der öffentlichen Auslegung hinaus auf der Internetseite

<https://www.hamburg.de/>

planfeststellungsverfahren-fernwaermeleitung-fws-west/ einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) während des obigen Zeitraums an den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

1. **Behörde für Umwelt und Energie**, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
2. **Bezirksamt Hamburg-Mitte**, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Fachamt Bauprüfung – Kundenservice –, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg (wegen des Infektionsschutzes nur nach telefonischer Voranmeldung unter Telefon: 040/42854-3313 oder Voranmeldung per E-Mail unter wbz-service@hamburg-mitte.hamburg.de [die Einsicht vor Ort ist ohne vorherige Terminvereinbarung nicht möglich!]),

montags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr;

3. **Bezirksamt Altona**, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Jessenstraße 1, 22767 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Dies sind:

- der UVP-Bericht nach dem UVPG,
- die allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach dem UVPG,
- der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP),
- die faunistische Potenzialanalyse und artenschutzfachliche Prüfung,
- die Biotopkartierung und artenschutzrechtliche Stellungnahme,
- die FFH-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete),
- der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- die erschütterungstechnische Untersuchung,
- die schalltechnische Untersuchung,
- das lufthygienische Fachgutachten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen bei der Anhörungsbehörde oder am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises/Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenden vorzulegen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt sind, kann bis zum **7. September 2020** schriftlich Einwendungen gegen den Plan bei den oben genannten Dienststellen erheben. Der gesetzlich festgelegte Einwendungszeitraum gemäß § 21 Absatz 2 UVPG wurde auf Grund der Auslegungsüberschneidung mit den Hamburger Sommerferien und den allgemeinen Pandemiebeschränkungen verlängert. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist gemäß § 4 Absatz 1 PlanSiG ausgeschlossen. Stattdessen können Einwendungen elektronisch unter der Adresse planung-fernwaerme@bue.hamburg.de erhoben werden. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressangaben werden nicht berücksichtigt.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diese Planfeststellungsbeschlüsse einzulegen, von der Auslegung der Pläne (§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG).

Auf Grund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit in dem oben genannten Planfeststellungsverfahren die von Ihnen erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von uns erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Ihre persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit beurteilen zu können. Wir können die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Gemäß § 21 Absatz 4 UVPG sind mit Ablauf der oben genannten Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Einwenderinnen und Einwender erhalten auf ihre Einwendungen keine schriftliche Erwidern in dem laufenden Planfeststellungsverfahren.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet in einem noch bekannt zu gebenden Erörterungstermin oder als Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG statt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag werden auch im Erörterungstermin/in der Online-Konsultation behandelt, wenn ein Beteiligter nicht an dem Erörterungstermin/der Online-Konsultation teilnimmt. Teilnahmeberechtigt sind die Antragstellerin, die beteiligten Behörden, die Betroffenen und die Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin/der Online-Konsultation durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an dem Erörterungstermin/der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin/in der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentli-

che Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hamburg, den 17. Juni 2020

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 827

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) in Verbindung mit den
§§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung
zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Antrag auf wesentliche Änderung der Lagermenge von Ammoniak und Chlorwasserstoff in ortsbeweglichen Druckgeräten, Errichtung eines Wäschers für Ammoniak und Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, Aktenzeichen 160/19

Die Firma GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH (GHC), Ruhrstraße 113, 22761 Hamburg, hat am 22. Oktober 2019 bei der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Lagermenge von Ammoniak und Chlorwasserstoff beantragt. Der Anlagenstandort befindet sich in Hamburg auf dem Grundstück Ruhrstraße 113, Bezirk Altona, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4084.

Am Standort Hamburg befindet sich ein Abfüll- und Auslieferungslager für einen Teil der von der Firma GHC vertriebenen Produkte. Es werden dort mehrere Lagertanks für Gase, Füllanlagen und Läger für befüllte und unbefüllte Druckbehälter betrieben. Das beantragte Vorhaben betrifft die Lageranlagen für Ammoniak und Chlorwasserstoff und erstreckt sich im Einzelnen auf folgende Änderungen:

- zur Reduzierung von transportbedingten Risikofaktoren wird die Erhöhung der Lagermenge an Ammoniak und Chlorwasserstoff in den vorhandenen Anlagen (Freilagerfläche und im entsprechenden Lagerabschnitt in Halle 1) beantragt,
- auf Grund der Erhöhung der Lagermenge von Ammoniak und Chlorwasserstoff soll die zulässige Gesamtlagermenge in der Anlage nach Nummer 9.3.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) entsprechend der beantragten Lagermengenerhöhung geändert werden und
- Installation eines Wäschers für Ammoniak, der störungsbedingt freigesetztes Ammoniak in der Abfüllhalle durch eine nasschemische Abluftreinigungsanlage absorbieren soll.

Die Inbetriebnahme soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nummer 9.3.1 (Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 [Anhang 2] genannten Stoffen dienen), Verfahrensart G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Änderung einer Anlage zur Lagerung von Ammoniak und Chlorwasserstoff stellt nach Nummer 9.3.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Absätze 3 und 4 UVPG vorgesehen ist. Dem Antrag sind die für diese Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 5 und 7 UVPG hat nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Der Standort der Firma liegt in einem Industriegebiet. Neben weiteren anliegenden Industriestandorten und Gewerbebetrieben sind in der anliegenden Nachbarschaft auch Wohnbebauungen vorhanden. Das beantragte Vorhaben wird auf dem Betriebsgelände auf bereits versiegelten Flächen realisiert. Boden- bzw. Gewässerverunreinigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Natürliche Ressourcen werden durch dieses Vorhaben nicht genutzt. Das Verkehrsaufkommen wird durch die Erhöhung der Lagermenge kaum erhöht, da durch eine optimierte Auslastung des Transports die Fahrten mit Kleinmengen vermieden werden können. Es werden keine neuen Verkehrswege erschlossen; bauliche Maßnahmen im Sinne eines Bauantrags sind nicht notwendig. Durch das beantragte Vorhaben erhöhen sich die Lagermengen, dennoch bleibt der maximale Inhalt der Einzelgebäude unverändert.

Die verwendeten ortsbeweglichen Druckgeräte, in denen Ammoniak oder Chlorwasserstoff gelagert werden, sind technisch dicht.

Grenzüberschreitender Charakter ist nicht gegeben. Es besteht kein Zusammenwirken der möglichen Auswirkungen mit den Auswirkungen bestehender Vorhaben. Die möglichen Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Der Betriebsbereich unterliegt bereits der Störfallverordnung und ist dem Geltungsbereich der erweiterten Pflichten zugeordnet. Das Risiko eines Störfalles wird durch Umsetzung des Vorhabens nicht erhöht, da die Mengen an Störfallstoffen in den jeweiligen Einzelgebäuden nicht erhöht werden und das Vorhaben auch nicht anfällig ist für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung. In der Gesamtanlage wird der Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 3 Absatz 4 der Störfall-Verordnung weiterhin eingehalten.

Da das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Immissionsschutz und Abfallwirt-

schaft – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Auslegung:

Nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Aarhus-Konvention, der auf EU-Ebene durch die Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie), in der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinie 2014/52/EU (UVP-Richtlinie) und in der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) umgesetzt wird, besteht die Verpflichtung, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über relevante Genehmigungsverfahren unterrichtet wird. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV wird dieses durch eine Auslegung der Genehmigungsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Genehmigungsbehörde ermöglicht. Angesichts der zurzeit im Rahmen der Corona-Pandemie erforderlichen Hygienevorschriften muss hier mit besonderer Umsicht ein Weg gefunden werden, der physische Kontakte für Beschäftigte und Verfahrensbeteiligte sicher ausgestaltet, auf ein Minimum reduziert und gleichzeitig eine rechtssichere Umsetzung erlaubt. Aus diesem Grund liegt der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die UVP-Vorprüfung

vom 30. Juni 2020 bis einschließlich 31. Juli 2020

in den Räumlichkeiten der Behörde für Umwelt und Energie, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, zur Einsicht aus. Die Einsichtnahme kann montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr erfolgen.

Auf Grund der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen hinsichtlich der Einsichtnahme kommen. Wir empfehlen Ihnen daher vor Ihrer Einsichtnahme die Kontaktaufnahme mit der Genehmigungsbehörde, falls im Auslegungszeitraum zwecks Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2) der Publikumsverkehr Beschränkungen unterliegt. Aus diesem Grund vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin für die Einsichtnahme (Telefon: 040/42840-2228, -2476 oder -2537). Sollten zur Eindämmung der Pandemie nach dem Infektionsschutzgesetz zusätzliche Ausgangsbeschränkungen erlassen worden sein, muss diese Einsichtnahme neu bewertet werden und auf anderem Wege ermöglicht werden.

Einwendungen:

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **30. Juni 2020** bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum **14. August 2020**, schriftlich bei der oben genannten Dienststelle erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss von Einwendungen gilt nicht für ein sich gegebenenfalls anschließendes behördliches Widerspruchsverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren.

Ob die in § 10 Absatz 3 BImSchG geregelte Präklusion in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren auf Grund der Rechtsprechung des EuGH zur Aufhebung der Präklusionsvorschriften (Urteil vom 15. Oktober 2015, Rs. C-137/14) anwendbar ist, ist für das vorliegende Vorhaben rechtlich noch nicht geklärt. Durch Einhaltung der Einwendungsfristen im Genehmigungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen im anschließenden behördlichen Widerspruchsverfahren sowie Gerichtsverfahren sicher vermieden werden.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterungstermin:

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet statt am

22. September 2020, ab 10.00 Uhr

im Raum F.EG.409 in der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Erörtert wird das Vorhaben mit dem Antragsteller, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die vorstehenden Hinweise zum Erörterungstermin bilden die geltende Rechtslage ab. Auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind Erörterungstermine mit einer Vielzahl von Teilnehmern aktuell nur schwer umsetzbar. Der Bundesgesetzgeber hat das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) verabschiedet. Die Genehmigungsbehörde wird bis zum 15. September 2020 prüfen, ob geänderte Anhörungs- und Beteiligungsmöglichkeiten zur Anwendung kommen. Etwaige Änderungen werden bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist vom 23. Juni 2020 bis einschließlich 31. Juli 2020 auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt und Energie (<https://www.hamburg.de/bue/bekanntmachungen/>) einsehbar.

Hamburg, den 23. Juni 2020

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Absätze 7 und 8 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) und § 21 der Neunten
Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(9. BImSchV)**

**Neugenehmigung einer Anlage zum Lagern von
Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem
Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen
oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität
von 25 000 Tonnen oder mehr für Inertabfälle und einer
Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen
Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt und Energie, hat am 30. April 2020 der Hamburg Port Authority – Anstalt öffentlichen Rechts – (HPA), Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr für Inertabfälle und einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag auf dem Grundstück Hansa-Terminal, Breslauer Straße 4 I, 20457 Hamburg, Ortsteil Steinwerder, Gemarkung Steinwerder-Waltershof, auf den Flurstücken 1813, 1814, 1905, 1906 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid hat folgenden verfügenden Teil:

2. Die Genehmigung umfasst:

2.1 folgende Betriebseinheiten:

Betriebs- einheit (BE) Nr.	Bezeichnung der Betriebseinheit	Kurzbeschreibung
1	Langzeitlager Z0/Z1.1	Lagerfläche für Bodenmaterial bis zu 30.000 m ³
2	Langzeitlager Z1.2/DK0	Lagerfläche für Bodenmaterial bis zu 700.000 m ³ aufgeteilt in zwei Bereiche
3	Sieb und Brechanlage	Sieb- und Brechanlage
4	Betankungsanlage	Doppelwandiger Stahltank für Dieselmotoren, Abfüllplatz mit Absperrvorrichtung
5	Lösch- und Ladeplatz, Kaikante mit Umschlagfläche	Prallschutz Kaikante wasserseitig, Lastverteilung Kaikante landseitig, befestigter Randstreifen hinter Lösch- und Ladeplatz
6	Materiallager und Sozialräume	Container für Material, Personalaufenthalt und Sanitärzwecke
7	Stellfläche Betriebsfahrzeuge	Befestigter Randstreifen am südlichen Sthamerkai

2.2 eine Gesamtannahmekapazität von insgesamt maximal 730.000 m³ bzw. ca. 1.314.000 Tonnen mit einer maximalen Haldenhöhe von NHN + 23,00 m (15,00 m über der Geländeoberkante der Warft) und einer Böschungseigung von maximal 1:3,

2.3 eine maximale Aufnahmekapazität für die Betriebseinheit 1 von 30.000 m³ bzw. ca. 54.000 Tonnen,

2.4 eine maximale Aufnahmekapazität für die Betriebseinheit 2 von 700.000 m³ bzw. ca. 1.260.000 Tonnen, aufgeteilt in zwei Teilflächen mit einer Aufnahmekapazität von 530.000 und 170.000 m³ bzw. ca. 954.000 und 306.000 Tonnen,

1. Die Behörde für Umwelt und Energie, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft als zuständige Behörde genehmigt der Hamburg Port Authority Anstalt öffentlichen Rechts, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg befristet

eine Anlage zur Langzeitlagerung von Böden der Lagerklasse 0 und zur Behandlung von Böden

auf dem Grundstück Hansa-Terminal,
Breslauer Straße 4 I,
20539 Hamburg

im Grundbuchbezirk Hamburg-Mitte

Gemarkung Steinwerder-Waltershof

Flurstücke 1813,1814,1905,1906

zu errichten und zu betreiben.

1.1 Bei der Errichtung und beim Betrieb dieser Anlage müssen Sie die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) gemäß Abschnitt II einhalten.

1.2 Die Genehmigung ist auf zehn Jahre befristet. Das heißt, dass diese Genehmigung zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage erlischt und die Anlage zehn Jahre nach der Inbetriebnahme stillgelegt sein muss.

1.3 Soll die hier genehmigte Anlage über den Zeitraum von 10 Jahren hinaus betrieben werden, ist rechtzeitig ein Antrag auf wesentliche Änderung zu stellen, der eine inhaltliche Prüfung ermöglicht, dass das Wohl der Allgemeinheit durch den Weiterbetrieb der Anlage nicht gefährdet wird und keine Besorgnis der Beeinträchtigung von Boden und Gewässern entsteht. In die Nachweise sind dann auch die Ergebnisse der Grundwasser- und sonstigen Überwachung aufzunehmen.

2.5 eine gesamte Annahmekapazität von insgesamt 550.000 m³ bzw. 990.000 Tonnen pro Jahr, aufgeteilt in:

Anlieferung wasserseitig: 400.000 m³ bzw.
720.000 Tonnen pro Jahr,

Anlieferung landseitig: 150.000 m³ bzw.
270.000 Tonnen pro Jahr,

2.6 die maximale Abtransportmenge beträgt insgesamt 150.000 m³ bzw. 270.000 Tonnen pro Jahr, aufgeteilt in:

Abtransport wasserseitig: 50.000 m³ bzw.
90.000 Tonnen pro Jahr,

- Abtransport landseitig: 100.000 m³ bzw. 180.000 Tonnen pro Jahr,
- 2.7 eine Gesamtbehandlungskapazität von maximal 70.000 m³ bzw. 126.000 Tonnen pro Jahr in der Betriebseinheit BE 3, aufgeteilt in:
- Material sieben 50.000 m³ bzw. 90.000 Tonnen pro Jahr,
- Material brechen 20.000 m³ bzw. 36.000 Tonnen pro Jahr,
- 2.8 maximale Tagesmengen von:
- Anlieferung oder Abtransport wasserseitig 5.000 m³, bzw. 9.000 Tonnen, Anlieferung landseitig 4.000 m³, bzw. 7.200 Tonnen, Abtransport landseitig 2.000 m³, bzw. 3.600 Tonnen, Material sieben 2.000 m³, bzw. 3.600 Tonnen, Material brechen 2.000 m³, bzw. 3.600 Tonnen,
- 2.9 die Betriebszeiten der Anlage: Montag bis Sonnabend von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, für maximal 12 Stunden täglich.
3. In der Anlage dürfen Sie die folgenden Abfälle (Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung – AVV) annehmen:

Allgemeine Bezeichnung	Abfallschlüssel (AVV)*	Abfallbezeichnung
Gebaggerter Weichboden	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
Gebaggerter Sandboden	17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
Aushubboden	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

* Abfallverzeichnis-Verordnung

- 3.1 Die Abfälle für die Lagerung im Langzeitlager (Betriebseinheiten 1 und 2) müssen folgende Annahmegrenzwerte einhalten:

	Einheit	Annahmegrenzwerte BE 1	Annahmegrenzwerte BE 2
Feststoffparameter			
Glühverlust	Masse-% TM	3	3
TOC	Masse-% TM	1	1
EOX	mg/kg TM	3	3
Summe BTEX	mg/kg TM	1	1
ΣPCB7	mg/kg TM	1	1
ΣPCB6	mg/kg TM	0,15	0,15
Kohlenwasserstoffe (C10-C22)	mg/kg TM	300	300
Kohlenwasserstoffe (C10-C40)	mg/kg TM	500	500
Summe PAK nach EPA	mg/kg TM	9	9
Benzo(a)pyren	mg/kg TM	0,9	0,9
Extrahierbare lipophile Stoffe	Masse-% TM	0,1	0,1
Σ LHKW	mg/kg TM	1	1
Arsen	mg/kg TM	45	45
Blei	mg/kg TM	210	210
Cadmium	mg/kg TM	3	3
Chrom	mg/kg TM	180	180
Kupfer	mg/kg TM	120	120
Nickel	mg/kg TM	150	150
Thallium	mg/kg TM	2,1	2,1
Quecksilber	mg/kg TM	1,5	1,5
Zink	mg/kg TM	450	450
Cyanide, ges.	mg/kg TM	3	3
TE-PCDD/F-NATO/CCMS	ng/kg TM		150
Eluatparameter			
pH-Wert ¹		6,5 – 9,5	6-12
DOC ²	mg/l	50	50
Phenole	mg/l	0,1	0,1
Phenolindex	mg/l	0,02	0,04
Arsen	mg/l	0,014	0,02
Blei	mg/l	0,04	0,05
Cadmium	mg/l	0,0015	0,003
Kupfer	mg/l	0,02	0,06
Nickel	mg/l	0,015	0,02
Quecksilber	mg/l	0,0005	0,001

Zink	mg/l	0,15	0,2
Chlorid ³	mg/l	30	50
Sulfat ^{3,4}	mg/l	20	100 ⁴
Cyanide, leicht freisetzbar	mg/l	0,01	0,01
Cyanide, ges.	mg/l	0,005	0,01
Fluorid	mg/l	1	1
Barium	mg/l	2	2
Chrom	mg/l	0,0125	0,025
Molybdän	mg/l	0,05	0,05
Antimon ⁵	mg/l	0,006	0,006
Antimon-C ₀ -Wert ⁵			
Selen	mg/l	0,01	0,01
Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen ³	mg/l	400	400
Elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	250	1500

Die Annahmegrenzwerte sind unter Beachtung folgender Fußnoten einzuhalten:

- 1 Abweichende pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar. Bei Über- oder Unterschreitung ist die Ursache zu prüfen.
 - 2 Der Zuordnungswert für DOC ist auch eingehalten, wenn der Abfall den Zuordnungswert nicht bei seinem eigenen pH-Wert, aber bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 einhält.
 - 3 Der Gesamtgehalt an gelösten Feststoffen kann gleichwertig zu Chlorid und Sulfat angewandt werden.
 - 4 Überschreitungen des Sulfatwertes bis zu einem Wert von 600 mg/L sind zulässig, wenn der C₀-Wert der Perkolationsprüfung den Wert von 1.500 mg/L bei L/S=0,1 l/kg nicht überschreitet.
 - 5 Überschreitungen des Antimonwertes sind zulässig, wenn der Antimon-C₀-Wert der Perkolationsprüfung bei L/S=0,1 l/kg nicht überschritten wird.
- 3.2 Überschreitungen der Annahmegrenzwerte für die BE 2 sind im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde (derzeit die im Briefkopf genannte Dienststelle) nach den Regelungen des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung (DepV) zulässig. Das heißt, dass Abfälle, die die Annahmegrenzwerte nach Abschnitt I Ziffer 3.1 überschreiten, eingelagert werden dürfen, wenn Sie nachweisen, dass das Wohl der Allgemeinheit, gemessen an den Anforderungen der Deponieverordnung, nicht gefährdet wird. Der den Annahmegrenzwert überschreitende Messwert darf maximal das Dreifache des jeweiligen Annahmegrenzwertes betragen, soweit nicht durch die Fußnoten des Abschnitts I Ziffer 3.1 höhere Überschreitungen zugelassen sind. Zulässig ist dies nicht für die Parameter Glühverlust, TOC, BTEX, PCB, Mineralölkohlenwasserstoffe, PAK, pH-Wert, DOC und TE-PCDD/F-NATO/CCMS. Überschreitungen bei den Parametern Glühverlust oder TOC sind dann mit Zustimmung der zuständigen Behörde (derzeit die im Briefkopf genannte Dienststelle) zulässig, wenn die Überschreitungen durch elementaren Kohlenstoff verursacht werden oder, wenn der jeweilige Zuordnungswert für den DOC, unter Berücksichtigung der Fußnote 2 zur Tabelle des Abschnitts I Ziffer 3.1, eingehalten wird, die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz von 5 mg/g (bestimmt als Atmungsaktivität – AT4) oder von 20 l/kg (bestimmt als Gasbildungsrate – GB21) unterschritten wird, der Brennwert (H_o) von 6 000 kJ/kg TM nicht überschritten wird, es sich um Boden und Baggergut handelt, ein TOC von 6 Masseprozent nicht überschritten wird und der Abfall nicht für den Bau der geologischen Barriere verwendet wird.
 - 3.3 Für Überschreitungen nach Abschnitt I Ziffer 3.2 ist das diesem Bescheid als Anlage 4 beigelegte Formblatt zu verwenden. Das Formblatt wird auch im Internet unter www.hamburg.de/ bereitgestellt.
 - 3.4 Für die BE 1 sind keine Überschreitungen der Annahmegrenzwerte im Einzelfall zulässig.
 - 3.5 Die Annahmekriterien sind im einzelnen Abfall, ohne Vermischung mit anderen Stoffen oder Abfällen, einzuhalten.
 - 3.6 Nasse Abfälle dürfen nicht in den Betriebseinheiten 1 und 2 gelagert werden.
 - 3.7 Es dürfen nur Abfälle gelagert werden, die als Inertabfälle gelten. Inertabfälle sind Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen. Inertabfälle lösen sich nicht auf, sind nicht brennbar und bauen sich nicht biologisch ab. Sie beeinträchtigen andere Materialien, mit denen sie in Berührung kommen, nicht in einer Weise, die zu einer Umweltbeeinträchtigung führen oder sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken könnte. Ihre Auslaugbarkeit ist gering und der Schadstoffgehalt sowie die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein.
 - 3.8 Die Annahme und Lagerung gefährlicher Abfälle ist nicht zulässig.
 4. Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG).
 5. Die Genehmigung erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von zwölf Monaten, nachdem dieser Bescheid unanfechtbar geworden ist, damit begonnen haben, die Anlage oder einen Anlagenteil zu errichten oder zu betreiben.

Hinweis:

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, können Sie beantragen, diese Frist zu verlängern (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

6. Der Genehmigung liegen die in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil dieses Bescheids.

Nebenbestimmungen

Den Genehmigungsbescheid hat die Genehmigungsbehörde mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) unter anderem zu Umwelt- und Baurecht versehen.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle erheben.

Hinweis

Der Bescheid wurde der Antragstellerin zugestellt. Gegenüber Dritten gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist am 8. Juli 2020 als zugestellt.

Auslegung:

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt vom 24. Juni bis einschließlich 8. Juli 2020 öffentlich an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt und Energie, Abfallwirtschaft, Raum G.EG.390, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Hamburg, den 23. Juni 2020

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 831

Mandatswechsel in der 22. Hamburgischen Bürgerschaft

Mitteilung Nummer 3 über Mandatswechsel in der 22. Hamburgischen Bürgerschaft

Nach dem Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. September 2019 (HmbGVBl. S. 280), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 16. Juni 2020 (S. 790) gebe ich bekannt:

- Am 10. Juni 2020 endete die Amtszeit von Herrn Dr. Till Steffen als Mitglied des Senats und damit nach Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) zugleich das Ruhen seines Mandats (Nummer 8 der Mitteilung Nummer 1 über Mandatswechsel in der Hamburgischen Bürgerschaft, Amtl. Anz. 2020 S. 442, 443).

Mit dem Ende des Ruhens des Mandats ist Frau Eva-Maria Botzenhart als letzte auf der Landesliste der Partei GRÜNE nach Listenwahl nachberufene Person gemäß § 39 Absatz 4 BüWG von der Ausübung eines Senatsmandats zurückgetreten.

- Das Bürgerschaftsmandat von Herrn Dr. Anjes Tjarks (laufende Nummer 1 der Wahlkreisliste 3 [Altona] des Wahlvorschlags der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – [GRÜNE]) ruht während seiner Amtszeit als Mitglied des Senats gemäß Artikel 39 Absatz 2 HV.

Das Bürgerschaftsmandat von Herrn Dr. Anjes Tjarks wird während dessen Mitgliedschaft im Senat von Herrn Peter Zamory (laufende Nummer 4 auf der Wahlkreisliste 3 [Altona] des Wahlvorschlags der Partei GRÜNE)

als nächstberufene noch nicht gewählte Person gemäß § 39 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 BüWG ausgeübt.

Herr Peter Zamory hat die Wahl am 10. Juni 2020 angenommen.

- Das Bürgerschaftsmandat von Frau Anna Gallina (laufende Nummer 1 der Wahlkreisliste 5 [Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost] des Wahlvorschlags der Partei GRÜNE) ruht während ihrer Amtszeit als Mitglied des Senats gemäß Artikel 39 Absatz 2 HV.

Das Bürgerschaftsmandat von Frau Anna Gallina wird während ihrer Mitgliedschaft im Senat von Herrn Johannes Alexander Müller (laufende Nummer 20 auf der Landesliste des Wahlvorschlags der Partei GRÜNE) wegen erschöpfter Wahlkreisliste als nächste noch nicht gewählte Person der Landesliste nach Personenwahl gemäß § 39 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 8 BüWG ausgeübt.

Herr Johannes Alexander Müller hat die Wahl am 10. Juni 2020 angenommen.

- Herr Martin Bill (laufende Nummer 8 der Landesliste des Wahlvorschlags der Partei GRÜNE) hat sein über Listenwahl erworbenes Bürgerschaftsmandat mit Ablauf des 10. Juni 2020 niedergelegt.

An seiner Stelle wurde Herr Olaf Duge (laufende Nummer 15 der Landesliste des Wahlvorschlags der Partei GRÜNE), der als nach Listenwahl nachberufene Person ein Senatsmandat ausgeübt hat (Nummer 7 der Mitteilung Nummer 1 über Mandatswechsel in der Hamburgischen Bürgerschaft, Amtl. Anz. 2020 S. 442, 443), gemäß § 39 Absatz 2 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 BüWG für gewählt erklärt.

- Auf Grund des Mandatserwerbs von Herrn Olaf Duge wird das bisher von ihm ausgeübte ruhende Mandat eines Senatsmitglieds von der nächsten noch nicht gewählten Person dieser Landesliste ausgeübt (§ 39 Absatz 2 Satz 2 BüWG). Dies ist Frau Eva-Maria Botzenhart (laufende Nummer 17 auf der Landesliste des Wahlvorschlags der Partei GRÜNE).

Frau Eva-Maria Botzenhart hat die Wahl am 11. Juni 2020 angenommen.

Hamburg, den 23. Juni 2020

Der Landeswahlleiter Amtl. Anz. S. 834

Entwidmung von Wegeteiflächen im Stadtteil Rothenburgsort – Mühlenhagen –

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Billwerder Ausschlag, belegenen Flurstücksflächen Mühlenhagen (Flurstücksteile 3161-2 [etwa 226 m²] und 3161-3 [etwa 403 m²]) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr entwidmet.

Der Plan über den Verlauf der entwidmeten Wegefächern liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer B6.139, 20355 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen im Fachamt vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 10. Juni 2020

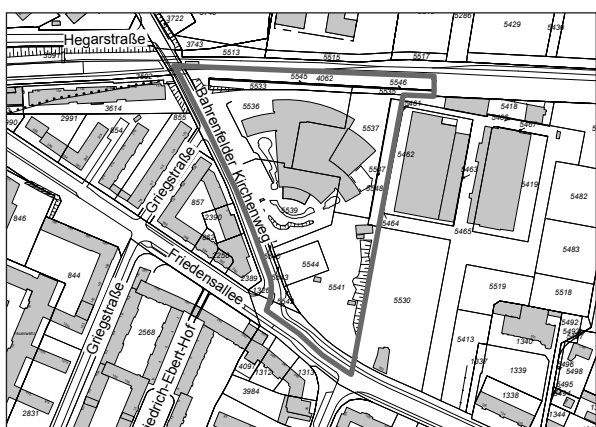
Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 834

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs Ottensen 67

Das Bezirksamt Altona hat beschlossen, folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591), öffentlich auszulegen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan-Entwurf Ottensen 67



Das Plangebiet liegt im Bereich östlich des Bahnenfelder Kirchenwegs zwischen der Bahntrasse im Norden und der Friedensallee im Süden und wird wie folgt begrenzt: Bahnenfelder Kirchenweg – S-Bahntrasse – Ostgrenze der Flurstücke 5546, 5535, Südgrenze des Flurstücks 5535, Ostgrenzen der Flurstücke 5537, 5548 und 5541 der Gemarkung Ottensen – Friedensallee (Bezirk Altona, Ortsteil 212).

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachnutzung des bisher als Bürostandort genutzten Areals geschaffen werden. Das derzeitige Verwaltungshochhaus entspricht nicht mehr den Anforderungen an ein zeitgemäßes Bürogebäude und soll daher zurückgebaut werden. Im Vordergrund steht die Entwicklung eines überwiegend dem Wohnen dienenden Quartiers im Geschosswohnungsbau mit etwa 460 Wohneinheiten. Durch die Neubebauung des Areals soll somit ein Beitrag zur Deckung des Wohnraumbedarfs in Hamburg geleistet werden. Der gemäß Vertrag für Hamburg vorgesehene Anteil von mindestens 30% öffentlich geförderten Wohnungen soll vertraglich gesichert werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen sowie Begründung) wird in der Zeit vom 6. Juli 2020 bis zum 14. August 2020 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgendem Ort öffentlich ausgelegt: Bezirksamt Altona, Technisches Rathaus, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Jessenstraße 1-3, V. Stock, 22767 Hamburg.

Auf Grund der zur Eindämmung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) nötigen Hygiene-Maßnahmen

können die Unterlagen des ausliegenden Bebauungsplan-Entwurfs, nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den Telefonnummern 040/42811-6005, -6048 oder -6010 sowie per E-Mail unter: stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de, eingesehen werden. Für den Auslegungsraum sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere gelten für den Auslegungsraum die Kontaktbeschränkungen nach § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Trotz der erforderlichen Terminabsprachen sind Wartezeiten möglich. Für den Warteraum gelten die Kontaktbeschränkungen nach § 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Während der Einsichtnahme können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei dem genannten Fachamt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Für Auskünfte und Beratungen stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes zur Verfügung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan-Entwurf kann im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4 a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

<https://www.hamburg.de/altona/datenschutzerklaerungen/12758458/datenschutzerklaerung-stadt-und-landschaftsplanung/>

Die Datenschutzerklärung kann auch direkt im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung eingesehen oder auf Verlangen per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Hinweis, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wurde, da die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB hat am 20. April 2016 stattgefunden.

Hamburg, den 11. Juni 2020

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 835

Bauwerkschauen 2020

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335) in der derzeit geltenden Fassung vorgeschriebenen Schauen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen finden an folgenden Tagen statt:

Kreuzungsbauwerke in Harburg (West):

Sperrwerk Estemündung, Schöpfwerk und Deichsiel Neuenfelde, Hubtor Kaianlagen, Schöpfwerk und Deichsiel A, Schöpfwerk und Deichsiel B, Schöpfwerk Finkenwerder, Deichsiel Rüschanal, Schiebeter Rüschanal, Deichsiel Steendiekkanal, Pumpwerk Stackmeisterei, Drehtor Stackmeisterei Finkenwerder, Drehtor Werften und Pumpwerk Kutterhafen, Drehtor Gleis Finkenwerder, Dammbalkenverschluss Gleise Waltersdorf, Dammbalkenverschluss Gleise Hansaport, Deichsiel Dradenauer Hauptdeich, Deichsiel Storchennest und Auedeichsiel

am 21. Juli 2020, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Neues Sperrwerk Estemündung

Kreuzungsbauwerke in Harburg (Ost):

Deichsiel Neuland Ost, Schöpfwerk und Deichsiel Neuland, Harburger Hafenschleuse, Schöpfwerk Harburg, Drehtor Lotsegleis, Schiebeter Seehafenstraße, Drehtor Seehafenbahnhof, Schiebeter Moorburger Straße

am 28. Juli 2020, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Deichsiel Neuland Ost

Kreuzungsbauwerke in Wilhelmsburg und auf der Veddel:

Ernst-August-Schleuse, Sperrwerk Veringkanal, Sperrwerk Schmidtkanal, Deichsiel Wilhelmsburg West, Schöpfwerk und Deichsiel Finkenriek, Deichsiel Bunthaus, Schöpfwerk und Deichsiel Moorwerder, Deichsiel Goetjensort, Deichsiel Stackort, Deichsiel Georgswerder und Schöpfwerk Aurubis AG, Drehtore Gleiskreuzung Hafentunnel, Schiebeter Sachsenbrücke und Dammbalkenverschluss Pollhorner Hauptdeich

am 4. August 2020, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Ernst-August-Schleuse

Kreuzungsbauwerke in den Vier- und Marschlande und in der Innenstadt:

Schöpfwerk Kiebitzbrack, Deichsiel Ruschort, Deichsiel Tatenberg, Tatenberger Schleuse, Sperrwerk Billwerder Bucht, Deichsiel Brandshof, Brandshofer Schleuse, Hammerbrookschleuse, Schiebeter Oberhafenbrücke, Schiebeter

Kornhausbrücke, Dammbalken Jungfernbrücke, Klapp-
tor Kibbelstegbrücke und Schiebeter Brooksbrücke

am 11. August 2020, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Schöpfwerk Kiebitzbrack
Treffpunkt: 10.00 Uhr, Deichsiel Ruschort

Kreuzungsbauwerke in der Innenstadt:

Schaartorschleuse mit Alsterschöpfwerk, Alsterfleetsiel, Drehtor unterer Alsterwanderweg, Drehtor oberer Alsterwanderweg, Nikolaisperrwerk, Schiebeter westliche Niederbaumbrücke, Schiebeter westliche Niederbaumbrücke, Schiebeter Zuwegung Elbphilharmonie, Baumwallsperrwerk, Schiebeter Senatsponton, Drehtor Brücke 1, Drehtor Brücke 2, Drehtor Landungsbrücken Ost, Klapp-
tor Brücke 3, Klapp-
tor Brücke 4, Klapp-
tor Brücke 5, Klapp-
tor Brücke 6, Drehtor am Landungsbrückengebäude West, Drehtor Rampe bei Brücke 7, Schiebeter Brücke 10, Drehtor Treppe Süd-West und Schiebeter Große Elbstraße, St. Pauli Elbtunnel Süd und Nord

am 18. August 2020, Beginn: 8.00 Uhr
Treffpunkt: 7.50 Uhr, Schaartorschleuse

Die Schauen sind nicht öffentlich. Die Unterhaltungspflichtigen sind aufgefordert, an den betreffenden Schauen teilzunehmen. Die entsprechenden Unterlagen zu den Anlagen- und Bauwerksprüfungen sind zur Einsicht bereitzuhalten.

Wasser- und Bodenverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an Deichschau gehört, werden gebeten, Vertreter zu den in ihrem Bereich stattfindenden Schauen zu entsenden.

Während der Schauen kann es, auf Grund der Funktionsprüfungen (Schließvorgänge), auch zu Behinderungen der Schifffahrt sowie des Schienen-, Straßen- und Fußgängerverkehrs kommen. Die Betroffenen werden gebeten, sich auf diesen Umstand einzustellen.

Hamburg, den 8. Juni 2020

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht**

Amtl. Anz. S. 835

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 20 A 0107

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Helmut Schmidt Universität der Bundeswehr,
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Sanitärtechnik
Ca. 330 m Abwasserleitung inkl. Formstücke

- ca. 20 m Schlitzrinnen, ca. 19 Stück Bodenabläufe
ca. 740 m Trinkwasserleitung (Kupfer) und Formstücke, Absperrventile
ca. 4 Stk. WCs, ca. 3 Stk. Urinale, ca. 4 Stk. Waschtische, ca. 18 Stk. Duschen
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 14. August 2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
6. April 2021
Weitere Fristen: Einzelfristen siehe Bauzeitenplan
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D439869607>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 1. Juli 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 29. Juli 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin
1. Juli 2020 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 16. Juni 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

649

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0118**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Helmut Schmidt Universität der Bundeswehr,
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Heizungstechnik
Stahlrohr ca. 645 m; Wärmetauscher, Durchflusswasserwärmer,
Heizungspumpen 7 Stück, Wärmespeicheranlage 1.000 Liter,
Absperrschieber, Fußbodenheizung ca. 2.200m / 340 m²
4 Stück Heizkörper
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 14. August 2020

Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
6. April 2021

- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D439869608>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 1. Juli 2020 um 10.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 29. Juli 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin
1. Juli 2020 um 10.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49(0) 40/4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 16. Juni 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

650

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49(0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 0 49(0) 40/4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0175**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Generall-Graf-von-Baudissin-Kaserne (GBK),
Blomkamp 61, 22549 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Tischlerarbeiten
Erneuerung 140 Stk. Holzfenster für eine dreigeschossigen Unterkunft
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 37. KW. 2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
47. KW. 2020
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D440039791>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 2. Juli 2020 um 10.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 30. Juli 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote

<https://www.bi-medien.de/>

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin
2. Juli 2020 um 10.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 16. Juni 2020

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

651

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0235**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
THW Bergedorf, Sollredder 10, 21465 Wentorf
- f) Art und Umfang der Leistung
- 1 Stück, WC-Trennwandanlage, bestehend aus vier Einzelkabinen
 - 4 Stück Duschtrennwänden, halboffen
 - 2 Stück Duschtrennwände mit Tür
 - 2 Stück Schamwände für Urinale
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 1. Oktober 2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
11. November 2020
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D440039787>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 6. Juli 2020 um 10.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 3. August 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin
6. Juli 2020 um 10.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)

840

Dienstag, den 23. Juni 2020

Amtl. Anz. Nr. 56

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmer sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 16. Juni 2020

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

652

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Glas- und Gebäudereinigung von div. Behörden in der Burchardstr. 8, 20095 Hamburg für die Zeit ab 1. Februar 2021 bis auf Weiteres
Ausgeschrieben wird die Glas- und Gebäudereinigung von div. Behörden in der Burchardstr. 8, 20095 Hamburg für die Zeit ab 1. Februar 2021 bis auf Weiteres. Bei dem Objekt handelt es sich um Teile eines alten Kontorhauses, die von drei verschiedenen Dienststellen angemietet wurden. (Gesamtreinigungsfläche von 2.293 m² und Glasreinigungsfläche von 449 m²).
Ort der Leistungserbringung: 20095 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. Februar 2021 bis auf Weiteres
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=uT%252fZn2AhjmQ%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 9. Juli 2020, 10.00 Uhr,
Bindefrist: 1. Februar 2021
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen
Siehe Vergabeunterlagen
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
Siehe Vergabeunterlagen
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 20. Mai 2020

Die Finanzbehörde

653